



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einunddreissigste Tagung
Genf, 26. und 27. Oktober 1992

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt am 26. Oktober 1992 unter dem Vorsitz von Herrn J.-F. Prevel (Frankreich) seine einunddreissigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.
2. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/31/1 enthaltene Tagesordnung an.
4. Die Delegation Deutschlands stellte fest, dass dem Technischen Ausschuss Fragen vorgelegt worden seien, die die Auslegung der Akte von 1991 des Ueber-einkommens berührten, und dass sich somit die Frage stelle, ob eine gemeinsame Sitzung zweckdienlich sei. Der Vorsitzende räumte ein, dass diese Frage relevant sei; sie wurde allerdings nicht vom Ausschuss, sondern vom Rat behandelt.

Bedingungen der Prüfung einer Sorte durch den Züchter

5. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/31/2.
6. Der Ausschuss nahm vorbehaltlich folgender Aenderungen den in der Anlage des genannten Dokuments wiedergegebenen Entwurf einer Erklärung an, um ihn dem Rat zu unterbreiten:

i) Der Titel wird lauten: "Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen".

ii) Die Worte "oder akzeptiert" werden unter Punkt 1 im ausführenden Teil nach "ausgestellt" eingefügt.

iii) Die Worte "s'il en est requis" und "if requested to do so" in Punkt 4 des ausführenden Teiles werden durch "lorsqu'il en est requis" und "when requested to do so" ersetzt (deutsche Fassung unverändert).

Der abgeänderte Wortlaut wurde in Dokument C/26/9 Add. veröffentlicht.

7. Bei der Erörterung dieser Erklärung äusserte die Delegation der Niederlande Zweifel in bezug auf die Aussage in Absatz 1 Nummer i von Dokument CAJ/31/2, derzufolge "es nicht immer möglich ist, ... die Hinterlegung einer Probe ... zu verlangen", und beantragte, dass präzisiert werde "... im Zeitpunkt der Antragstellung". Die Delegationen Australiens und Neuseelands verwiesen in dieser Hinsicht auf pflanzengesundheitliche Quarantänemassnahmen und das Verbandsbüro auf den Fall der "widerspenstigen" Sorten (deren Saatgut nur während einer kurzen Zeitspanne aufbewahrt werden kann).

UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/31/3.

9. Der Ausschuss beschloss, die Revision der Mustervereinbarung nicht auf eine Anpassung an die zuvor getroffenen Entscheidungen über die Entgelte in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu beschränken. Die Erörterungen führten zu folgenden Beschlüssen und Anregungen:

i) Geltungsbereich der zweiseitigen Vereinbarungen und der Mustervereinbarung.— Die Mustervereinbarung sei gegenwärtig auf Fälle beschränkt, in denen die Sortenprüfung von einer amtlichen Stelle durchgeführt werde. Es sei angebracht, Bestimmungen in bezug auf andere Prüfungsformen aufzunehmen, wie z. B. die Zusammenarbeit bei der Ueberwachung der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen.

ii) Artikel 2 und 6.— Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass Artikel 2 der Mustervereinbarung — welcher unter anderem vorsehe, dass die im Rahmen der Zusammenarbeit erfolgenden Prüfungen gegebenenfalls in Uebereinstimmung mit den vom Rat der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien durchzuführen seien — die Technischen Arbeitsgruppen dazu veranlassen würde, die Zahl der in die Richtlinien mit einem Sternchen aufgenommenen Merkmale zu begrenzen, und zwar um die sich aus einer Zusammenarbeitsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen einzuschränken (das Sternchen bedeutet, dass das Merkmal für alle Sorten geprüft und in allen Sortenbeschreibungen erscheinen muss). Es wurde vorgeschlagen, am Ende von Satz 1 in Artikel 2 folgenden Zusatz aufzunehmen: "sofern die Behörden nach Artikel 6 nichts anderweitiges vereinbart haben". Gegen diesen Vorschlag wurden Einwände verschiedener Art erhoben: Die Rolle und die Bedeutung der Richtlinien dürften nicht geschwächt, sondern sollten im Gegenteil verstärkt werden; Artikel 6 biete bereits die Möglichkeit, den Umfang der Prüfungen zu präzisieren oder neu zu definieren; der vorgeschlagene Zusatz sei — ebenso wenig wie eine Erweiterung des Artikels 6 durch eine Bezugnahme auf die zu prüfenden Merkmale — keine Lösung des Problems. Es wurde schliesslich beschlossen, die Prüfung dieser Frage im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Ausschuss später wieder aufzunehmen.

iii) Artikel 3.- Auf Vorschlag der Delegation der Niederlande kam der Ausschuss überein, folgende Bestimmung hinzuzufügen:

"Die anfordernde Behörde entscheidet über den Antrag in der Regel auf der Grundlage des Schlussberichts in bezug auf die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit. Wenn aussergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann sie zusätzliche Prüfungen vornehmen. Entscheidet sie sich zu deren Durchführung, so setzt sie die prüfende Behörde davon in Kenntnis."

iv) Artikel 4.- Es wurde beschlossen, Absatz 2 wie folgt zu ändern: "Ohne ausdrückliche Genehmigung der anfordernden Behörde und [oder] des Anmelders..." und Absatz 3 erster Unterabsatz wie folgt zu ändern: "... die von den [einem der] beiden..."

v) Artikel 5.- Der Ausschuss beschloss, Absatz 2 wie folgt zu ändern: "Wird der frühere Antrag zurückgewiesen oder abgelehnt [Endet der frühere Antrag]..." Er beschloss ausserdem, Absatz 4 wie folgt abzufassen: "Dieser Artikel ist auf Sorten von Gattungen und Arten anwendbar, die in der Liste in Anlage III aufgeführt sind." (Der gegenwärtige Wortlaut erlaubt, eine Liste von Gattungen und Arten aufzustellen, die aus der Vereinbarung ausgenommen sind). Zudem wurde vorgeschlagen, in Artikel 1 das diesem Artikel zugrundeliegende Prinzip auszudrücken.

vi)a) Artikel 7.- Die Delegation Ungarns erklärte, dass die nationale Behörde für Erfindungen nicht die Prüfungsbehörde sei, dass die nationale Prüfungsgebühr etwa 30 Schweizer Franken entspreche und dass der Devisentransfer nicht frei sei. Die Zusammenarbeit bei der Prüfung könne deshalb von ihrem Land nur dann akzeptiert werden, wenn die Zahlungen vom Antragsteller vorgenommen würden. Die Delegation Rumäniens machte sich diese Bemerkungen zueigen. Die Delegation der Niederlande unterstrich, dass das Zahlungsverfahren im Rahmen von Artikel 6 definiert werden könne. Die Delegationen Deutschlands und Belgiens riefen in Erinnerung, dass die Gebührentabelle an die Zusammenarbeit bei der Prüfung angepasst werden könne, indem beispielsweise eine Gebühr vorgesehen werde, die dem für die Uebernahme der Prüfungsergebnisse zu zahlenden Entgelt entspreche.

b) Die Delegation Deutschlands schlug vor, das in Absatz 3 vorgesehene Entgelt von 350 Schweizer Franken auf 500 Schweizer Franken zu erhöhen. Mehrere Delegationen sprachen sich dagegen aus, und zwar insbesondere aufgrund des von den Delegationen Rumäniens und Ungarns erwähnten Problems sowie der Tatsache, dass die Mehrheit der Behörden heute ihre Ausgaben durch Gebühren decken müsse und dass deshalb das besagte Entgelt nur mehr dazu diene, die mit der Uebermittlung eines Prüfungsberichts verbundenen Verwaltungskosten zu decken.

c) Mehrere Delegationen betonten in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kenntnis über die der Mustervereinbarung zugrundeliegenden Finanzregelungen zu verbessern, damit alle Verbandsstaaten im Falle der Uebernahme von Prüfungsergebnissen die Behörde entschädigten, die die Prüfung durchgeführt habe.

d) Mit Bezug auf Absatz 2 beschloss der Ausschuss, eine Formulierung, wie "... der zu zahlende Betrag entspricht den zusätzlichen Kosten, die sich aus der Fortsetzung der Prüfung ergeben" vorzusehen.

10. Der Ausschuss beschloss, die Prüfung der Mustervereinbarung auf seiner nächsten Tagung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Ausschuss fortzusetzen.

Harmonisierung der Gesetze und Anwendung der Akte von 1991

11. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/31/4.

12. Mehrere Delegationen bedauerten, das genannte Dokument sehr spät erhalten zu haben und sich auf vorläufige Bemerkungen beschränken zu müssen.

13. Neuheit.— Absatz 4 von Dokument CAJ/31/4 gab Anlass zu einer kurzen Aussprache über die Beziehungen zwischen Hybriden und Inzuchtlinien aus der Sicht der Neuheit. Es wurde unterstrichen, dass die Abgabe von Saatgut einer Linie an Dritte zwecks Erzeugung von Hybridsaatgut eine Handlung sei, die zum Zwecke der Auswertung der Linie vorgenommen werde. Wichtiger allerdings sei die Frage, ob die Auswertung der Hybride durch den Verkauf oder die Abgabe an Dritte der Auswertung der Elternlinien entspreche, wenn diese nicht einem Dritten abgegeben worden seien. Die Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs könnten ohne weiteres akzeptieren, dass das F_1 -Hybridsaatgut das Erntegut der weiblichen Linie sei, und zwar unter Berücksichtigung der biologischen Verbindung zwischen beiden; andererseits meinten sie aber, dass der Fall der männlichen Linie, für welche man eine wirtschaftliche Verbindung erwägen könnte (ihr Zweck sei, Pollen und durch diesen Hybridsaatgut zu erzeugen), Gegenstand noch eingehenderer Ueberlegungen sein müsse. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterstrich, dass, sofern F_1 -Hybridsaatgut nicht gleichfalls als das Erntegut der männlichen Linie betrachtet werde, dies juristisch zur Folge hätte, dass die Auswertung der Hybride für die weibliche Linie, aber nicht die männliche Linie neuheitsschädlich sei. Die Delegation Australiens regte an, diese Frage mit den Berufsorganisationen zu prüfen.

14. In bezug auf Absatz 5 von Dokument CAJ/31/4 hegte die Delegation Japans Zweifel in bezug auf den Verkauf der Nebenprodukte eines Versuchs. Die Delegation des Vereinigten Königreichs war der Auffassung, dass der Verkauf oder die Abgabe an Dritte gegebenenfalls an die Bedingung geknüpft sein müssten, dass es keine nachfolgende Transaktion gebe und dass die Sorte nicht identifiziert sei. Andererseits könnte die Liste der Fälle durch den Verkauf oder die Abgabe an Dritte von Material ergänzt werden, das im Rahmen einer Ausstellung gezeigt worden sei. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vertrat schliesslich die Ansicht, dass der Verkauf nicht in den Fällen ausgenommen werden sollte, wo er in dem genannten Absatz in Klammern angegeben werde: Einerseits würde sein Verbot nur zu einer Anpassung des Preises des dem Züchter zurückgegebenen Materials oder des für die Dienstleistung verlangten Preises führen, und andererseits biete der Verkauf dem Züchter einen gewissen Schutz im Falle der Nichtausführung des Vertrags.

15. In bezug auf Absatz 6 von Dokument CAJ/31/4 waren die Delegationen Frankreichs und der Niederlande der Auffassung, es sollte weder versucht werden, eine vollständige Liste aufzustellen, noch sollte eine abgestimmte Auslegung angetrebt werden; es sei im Gegenteil angebracht, der Rechtsprechung Platz zu lassen, weil die Arbeiten des Ausschusses nur Elemente der Lehre oder eine gemeinsame Basis für die Auslegung von Artikel 6 der Akte von 1991 des Uebereinkommens erbringen könnten.

16. Auswertung der Sorte vor Hinterlegung des Antrags und vorläufiger Schutz.— Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte den in Absatz 11 von Dokument CAJ/31/4 umrissenen Standpunkt, demzufolge Artikel 16 der Akte von 1991 des Uebereinkommens (Erschöpfung des Züchterrechts) auf vor Hinterlegung des Antrags verkauft oder sonstwie vertriebenes Material anwendbar sei. Die Delegation Neuseelands neigte zu der gleichen Auslegung.

Schliessung der Tagung

17. Am Schluss der Nachmittagssitzung vom 26. Oktober beschloss der Ausschuss auf Vorschlag der Delegation der Niederlande, der durch die Delegationen Deutschlands und Frankreichs unterstützt wurde, seine Arbeiten bis zur nächsten Tagung zu verschieben.

18. Der Ausschuss dankte Herrn Prevel anlässlich des Auslaufens seiner Amtsdauer als Vorsitzender des Ausschusses für seine Arbeit.

19. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage folgt]

ANNEXE/ANNEX/ANLAGE

LISTE DES PARTICIPANTS/
LIST OF PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE

(dans l'ordre alphabétique des noms français des Etats/
in the alphabetical order of the names in French of the States/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten)

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

David P. KEETCH, Director, Plant and Quality Control, Department of Agriculture, Private Bag X258, Pretoria 0001

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

Hans-Walter RUTZ, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Michael KÖLLER, Assessor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Henry L. LLOYD, Director, Plant Variety Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2604

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

Roger PISCAGLIA, Inspecteur général, Administration de l'agriculture et de l'horticulture, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

Walter J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur principal, Service de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

CANADA/KANADA

Reg GREENE, Commissioner, Plant Breeders' Rights; Director, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, K1A 0C6

Valerie SISSON (Ms.), Chief, Plant Breeders' Rights Office, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, K1A 0C6

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Ricardo LOPEZ DE HARO, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

José M. ELENA ROSSELLO, Jefe de Area del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C. 20231

Kenneth H. EVANS, Commissioner, Plant Variety Protection Office, National Agricultural Library Building, Beltsville, Maryland 20705

Edward ROBINSON, American Seed Trade Association, Chairman, Intellectual Property Rights Committee, The J.C. Robinson Seed Co., 100 J.C. Robinson Blvd., Waterloo, Nebraska 68069

Michael J. ROTH, Corporate Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc., 700 Capital Square, 400 Locust Street, Des Moines, Iowa 50265

FRANCE/FRANKREICH

Jean-François PREVEL, Ingénieur en chef d'agronomie, Chef du Service officiel de contrôle et certification, Groupement national interprofessionnel des semences et plants (GNIS), 44, rue du Louvre, 75001 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

Károly NESZMELYI, Director General, Institute for Agricultural Quality Control, P.O. 30.93, 1525 Budapest 114

Ernö SZARKA, Head, Patent Section for Biotechnology and Agriculture, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Menahem ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet-Dagan 50250

Shalom BERLAND, Legal Adviser, Registrar of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv 61070

Tamar MORE (Mrs.), Legal Adviser, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv 61070

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Office des accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

JAPON/JAPAN

Yasuhiro HAYAKAWA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Taiichiro MAEKAWA, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

Yoshiyuki TAKAGI, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Frank W. WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Barteld P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Hans WOLFF, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Paul H.M. VAN BEUKERING, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

John ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Richard J. STAWARD, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Evan WESTERLIND, Head of Office, Statens Växsortsnämnd, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

TCHECOSLOVAQUIE/CZECHOSLOVAKIA/TSCHECHOSLOWAKEI

Valéria RYBÁROVÁ (Mrs.), Head, Plant Breeders' Rights Department, UKSUP, Matúshova 21, 83316 Bratislava

Josef TICHÝ, Specialist for Plant Breeding, Ministry of Agriculture, Tesnov 17, 170 00 Prague 1

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Luis A. QUINTERO, Asesor de Presidencia, Instituto Nacional de Semillas, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Ministerio de Economía, Paseo Colón 922, 3° piso, 1063 Capital Federal

Antonio G. TROMBETTA, Premier secrétaire, Mission permanente, Route de l'aéroport, 10, 1215 Genève 15, Suisse

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Juan C. ESPINOSA, Premier secrétaire, Mission permanente, 17, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Genève, Suisse

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Arto VUORI, Plant Variety Board, Head of Office, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki

Silja RUOKOLA, Second Secretary, Permanent Mission, 1, rue Pré-de-la-Bichette, 1211 Geneva 20, Switzerland

GRECE/GREECE/GRIECHENLAND

Gerasimos APOSTOLATOS, Responsible for Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, 2 Acharnon Street, 101-76 Athens

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

Nordahl ROALDSØY, Adviser, Ministry of Agriculture, P.b. 8007 Dep.,
Akersgt. 42, 0030 Oslo 1

REPUBLIQUE DE COREE/REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA

Nam H. PAIK, Director, Agriculture, Forestry and Fisheries Division, Korean
Industrial Property Office (KIPO), 823, Yeoksam-dong, Kangnam-ku, Seoul 135-784

Joon K. KIM, Attaché, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15,
Switzerland

ROUMANIE/ROMANIA/RUMAENIEN

Gheorghe DRAGOMIR, Directeur, Direction de l'inspection d'Etat, Ministère de
l'agriculture et de l'alimentation, Boulevard Carol I No 24, Bucarest

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Examination Department, State Office for
Inventions and Trademarks, Str. Jon Ghice 445, Sector 3, 70018 Bucharest

Mihaela-Rodica CIORA (Mme), Ingénieur, C.S.I.O.S., Ministère de l'agriculture,
Bd. Marasti Nr. 61, 71329 Bucarest

Valeriu ERHAN, Head, Patent Examination Department, State Office for Inventions
and Trademarks, Str. Sipotul Fintinilor 7, Ap. 11, Sector 1, Bucharest

III. BUREAU/OFFICER/VORSITZ

Jean-François PREVEL, Président

IV. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General
André HEITZ, Director-Counsellor
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[Fin du document/
End of document/
Ende des Dokuments]